

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Friedhelm Loh Stiftung & Co. KG

Anschrift: Rudolf Loh Straße 1, 35708 Haiger

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Martin Lang, Bereichsleiter Nachhaltigkeitsstrategie

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde ab dem Beginn des Jahres 2023 durchgeführt

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Für die interne Risikoanalyse wurden auf sachlich einschlägige Berichte des CSR-Risiko-Check zurückgegriffen. Die abstrakten Hinweise auf mögliche Risiken, die sich daraus für unser Unternehmen ergaben, wurden priorisiert und mit den zuständigen Fachabteilungen erörtert. Dabei wurden keine tatsächlichen Umstände identifiziert, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Verstoß gegen eines der in § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 LkSG aufgelisteten Verbote schließen lassen. Auch aus dem in unserem Unternehmen eingerichteten Beschwerdeverfahren ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Umstände.

Für die externe Risikoanalyse wurde sämtliche Lieferanten unseres Unternehmens oberhalb einer gewissen Umsatzschwelle mit Unterstützung eines externen Dienstleisters automatisiert auf branchen- und länderspezifische ESG-Risiken analysiert. Dabei wurde für keinen der Lieferanten ein beachtliches Risiko identifiziert. Lieferanten mit - im Vergleich zu den übrigen Lieferanten - geringfügig erhöhtem Risiko wurden mittels eines Fragebogens zusätzlich um eine konkrete Selbsteinschätzung zu ihren ESG-Risiken gebeten. Im Ergebnis wurden bislang keine tatsächlichen Umstände identifiziert, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Verstoß gegen eines der in § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 LkSG aufgelisteten Verbote schließen lassen. Auch aus dem in unserem Unternehmen eingerichteten Beschwerdeverfahren ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Umstände.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Risikoanalyse hat keine Hinweise auf menschrechtliche oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich ergeben. Auch über das Beschwerdeverfahren ergaben sich keine entsprechenden Hinweise. Dementsprechend gab es keine Anhaltspunkte für die Suche nach konkreten Verletzungen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Risikoanalyse hat keine Hinweise auf menschrechtliche oder umweltbezogene Risiken bei unmittelbaren Zulieferern ergeben. Auch über das Beschwerdeverfahren ergaben sich keine entsprechenden Hinweise. Dementsprechend gab es keine Anhaltspunkte für die Suche nach konkreten Verletzungen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Unser Unternehmen hat weder selbst noch über das Beschwerdeverfahren substantiierte Kenntnis hinsichtlich möglicher Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Dementsprechend gab es keine Anhaltspunkte für die Suche nach konkreten Verletzungen.